

Der Herr Landtagsmarschall Excellenz eröffnete dieselbe, indem er kürzlich den Zweck derselben, wie er eben angedeutet worden, auseinandersetzte. Zur vollständigen Beurtheilung des Sachstandes referirte sodann einer der Herren Deputirten des E. A. kürzlich, wohin in Beziehung auf die Repräsentation bisher die Ansichten der drei Curien gegangen, in welchen Puncten dieselben übereinstimmten, in welchen andern eine Verschiedenheit noch vorwalte.

Bei der hierauf stattfindenden Discussion verbreiteten sich mehrere Redner über die bei Zusammensetzung der ersten Kammer, von welcher heute zunächst zu handeln sey, zu befolgenden Principien, und über die Art, auf welche diese wohl zu sichern seyn möchten.

Schon bei den Berathungen in den einzelnen Curien war darüber kein Zweifel gewesen, daß die Theilung der Ständeversammlung in zwei Kammern entschiedene Vorzüge habe.

Man mußte es sich aber noch einmal vergegenwärtigen, was man von einer ersten Kammer erwarte, um beurtheilen zu können, aus welchen Elementen eine solche am zweckmäßigsten zusammengesetzt seyn möchte.

Ein sehr ehrenwerthes Mitglied der Versammlung entwickelte dies ohngefähr so:

Der Nutzen, den man sich von der Theilung der Ständeversammlung in zwei Corporationen mit gleichen Rechten verspreche, sey:

Erstens, der Vortheil der doppelten Discussion.

Sehr wünschenswerth müsse es seyn, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer solchen unterworfen zu sehen. Das Uebergewicht einer Partei, ja eines einzigen Mannes in einer Kammer könne vielleicht die Beschlüsse derselben veranlassen; es sey gut, wenn noch eine zweite Instanz existire, in der wenigstens nicht die nämlichen Individuen Einfluß gewinnen könnten. Je vielseitiger ein Gegenstand beleuchtet würde, um desto gründlicher könne man hoffen, werde die Beurtheilung seyn; und wenn, zur Förderung der Geschäfte, dieser Grundsatz auch nicht zu sehr ausgedehnt werden dürfe; so sey doch eine doppelte Berathung in Gesetzgebung- und Finanzangelegenheiten fast unerläßlich.

Zweitens, die Erhaltung der Stetigkeit im Staate.

Eine Wahlkammer sey ihrer Natur nach beweglich; leicht könnten durch sie zu rasche Maaßregeln veranlaßt und mit zu wenig Beachtung des Bestehenden das Besserscheinende ins Leben gerufen werden. Sollte diese, an sich nützliche Tendenz, dem Staate nicht Gefahr drohen; so müsse die zweite, die Wahlkammer, in einer, nach richtigen Grundsätzen zusammengesetzten, ersten Kammer ein Gegengewicht erhalten. Diese müsse gefährliche Versuche verhindern, würde aber auch so zu organisiren seyn, daß von ihr nicht zu erwarten seyn könne, daß sie wahrhaft heilsamen Maaßregeln hindernd in den Weg trete.

(Fortsetzung folgt.)